

GRUNDORDNUNG
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 15.10.2011,
zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Grund-
ordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 29.06.2018

I. Abschnitt: Namen

II. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Präsidium und erweiterte Hochschulleitung
2. Kapitel: Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der
Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
3. Kapitel: Senat und Hochschulrat
4. Kapitel: Kuratorium

III. Abschnitt: Beauftragte

1. Kapitel: Frauenbeauftragte/r
2. Kapitel: Behindertenbeauftragte/r

IV. Abschnitt: Mitglieder der Hochschule

V. Abschnitt: Wissenschaftliche und zentrale Einrichtungen sowie Betriebseinheiten

VI. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Gliederung
2. Kapitel: Dekan bzw. Dekanin, Prodekan bzw. Prodekanin sowie Studiendekan bzw.
Studiendekanin
3. Kapitel: Fakultätsräte
4. Kapitel: Beirat

VII. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professoren bzw. Professorinnen
2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

VIII. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

**IX. Abschnitt: Studierendenvertreter und –vertreterinnen, Studierendenvertretung,
studentischer Konvent**

1. Kapitel: Der studentische Konvent
2. Kapitel: Fachschaftenrat
3. Kapitel: Der Sprecher- und Sprecherinnenrat
4. Kapitel: Fachschaftsvertretung
5. Kapitel: Finanzierung

- X. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien**
- XI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

I. Abschnitt: Namen

¹Die Fachhochschule Augsburg führt den Namen: Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg. ²Es wird folgender Zusatz zum Namen verwandt: University of Applied Sciences.

II. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Präsidium und erweiterte Hochschulleitung

§ 1 Leitung der Hochschule

(1) ¹Die Hochschule Augsburg wird durch ein Präsidium geleitet. ²Dieses besteht aus

1. dem Präsidenten/der Präsidentin
2. drei gewählten Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
3. dem Kanzler/der Kanzlerin.

(2) Das Präsidium ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,
2. Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß Art. 15 BayHSchG,
3. Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung,
4. Aufstellung der Voranschläge zum Staatshaushaltsplan oder Aufstellung des Wirtschaftsplans,
5. Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
6. Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2,
7. Vorschlag für die Grundordnung und deren Änderungen,
8. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,
9. Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
10. Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
11. Beschlussfassung über den Vorschlag der Hochschule für die Berufung von Professoren oder Professorinnen vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Verordnung nach Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG,
12. sonstige Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind.

(3) ¹Das Präsidium kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien

betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

§ 2 Amtszeiten, Wiederwahl, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin umfasst zehn Semester, die der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen fünf Semester.
- (2) Eine Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin ist zweimal möglich, Wiederwahl der Vizepräsidenten ist möglich.
- (3) Scheidet der Präsident/die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuausschreibung mit anschließender Neuwahl statt.
- (4) Scheidet ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin vorzeitig aus seinem/ihrem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen.

§ 3 Vertretung des Präsidenten

Der Präsident/die Präsidentin bestimmt im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums einen der Vizepräsidenten/eine der Vizepräsidentinnen zu seinem/ihrem ständigen Vertreter/seiner/ihrer ständigen Vertreterin für die Dauer von dessen/deren Amtszeit.

§ 4 Erweiterte Hochschulleitung

Der erweiterten Hochschulleitung gehören als beratende Mitglieder an:

- der Sprecher/die Sprecherin der Studiendekane
- die wissenschaftliche Leitung des Rechenzentrums
- die Leitung der Bibliothek
- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Instituts für Technologietransfer und Weiterbildung
- die Leitungen der Abteilungen der zentralen Dienste
- die Leitung des International Office
- der Senatsvorsitzende/ die Senatsvorsitzende
- der Vorsitzende/ die Vorsitzende des studentischen Konvents

2. Kapitel: Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

§ 5 Wahlleiter bzw. Wahlleiterin

¹Die Wahlen werden durch den Kanzler/die Kanzlerin (Wahlleiter oder Wahlleiterin) vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt sicher, dass die Wahlvorbereitungen so rechtzeitig abgeschlossen sind, dass die Wahlen termingerecht durchgeführt werden können.

§ 6 Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin wird von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben. ²Nach Ende der Bewerbungsfrist von Satz 1 werden die eingegangenen Bewerbungen durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin an die Dekane/Dekaninnen und die Mitglieder des Hochschulrats übermittelt.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin erstellen die Dekane/Dekaninnen sowie die Mitglieder des Hochschulrats auf Initiative der Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats aus den eingegangenen Bewerbungen Vorschläge; die Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats erstellen daraus einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann.
- (2) Für die Wahl eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin übermittelt der Präsident/die Präsidentin bzw. der neu gewählte Präsident/die neu gewählte Präsidentin dem Wahlleiter/der Wahlleiterin seinen/ihren Wahlvorschlag.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin legt gemeinsam mit den Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats die Modalitäten fest, zu denen den vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit gegeben wird, sich den Mitgliedern des Hochschulrats und den Dekanen/Dekaninnen vorzustellen.

§ 8 Wahltermin

- (1) ¹Die Wahlen können jeweils während der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die jeweilige Amtszeit endet oder in begründeten Ausnahmefällen des vorhergehenden Semesters stattfinden. ²Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin im Benehmen mit dem Hochschulrat.
- (2) Stehen zu einem Wahltermin mehr als ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin zur Wahl, findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt.

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Ladungsfrist für die Sitzung des Hochschulrats zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin beträgt mindestens zwei Wochen. ²Die Einladung muss den Namen des/der zur Wahl stehenden Kandidaten/Kandidatin/Kandidatinnen enthalten; diese Einladung ist bei der Wahl eines Präsidenten/einer Präsidentin mit einer zweiten Einladung für den Fall zu verbinden, dass die nach Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erforderliche Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht wird.
- (2) Die Durchführung eines ersten Wahlgangs bei der Wahl eines Präsidenten/einer Präsidentin setzt voraus, dass die Mehrheit der dem Hochschulrat angehörenden Mitglieder anwesend ist; ist dies nicht der Fall, so ist gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 nach einer Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde eine neue Sitzung zu eröffnen, in der die Wahl durchgeführt werden kann, ohne dass die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 gegeben sind.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen sind grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form möglich. ³Jedes Mitglied kann nicht

mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ⁴Die hochschulangehörigen Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen und umgekehrt. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen für die Bewerbung eines oder mehrerer Kandidaten/Kandidatinnen der wahlberechtigten Mitglieder des Hochschulrats. ⁶Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.

- (4) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzer/zwei Wahlbeisitzerinnen; sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter/der Wahlleiterin den Wahlausschuss. ²Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Wahlausschusses.
- (5) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters/der Wahlleiterin auszuweisen. ²Er/Sie stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. ³Die Stimmabgabe ist zu vermerken.
- (6) Nachdem der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (7) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten noch Zusätze enthält.
- ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 10 Wahlergebnis

- (1) Als Präsident/Präsidentin bzw. Vizepräsident/Vizepräsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) ¹Stehen mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so nehmen auch die stimmgleichen Kandidaten/Kandidatinnen an diesem Wahlgang teil. ⁴Stehen auch nach diesem und zwei weiteren Wahlgängen keine zwei Kandidaten/Kandidatinnen im Sinne von Satz 2 fest, ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stehen, keiner/keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind maximal zwei weitere Wahlgänge durchzuführen. ²Bei deren Erfolglosigkeit finden eine Woche später erneut maximal drei Wahlgänge statt. ³Bleiben auch diese Wahlgänge erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁴Es ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. ²Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin teilt dem Gewählten/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn/sie auf, binnen zwei Wochen zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt. ³Gibt der/die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (5) Nimmt ein zum Präsidenten Gewählter/eine zur Präsidentin Gewählte die Wahl an, so schlägt der Wahlleiter/die Wahlleiterin ihn/sie dem Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 11 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Wahlprüfung

¹Für die Wahlprüfung gilt § 18 BayHSchWO entsprechend. ²Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung gemäß § 9 Abs. 4.

§ 13 Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums

- (1) ¹Der Präsident/die Präsidentin kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. ²Für die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender/dessen Vorsitzende hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet der Präsident/die Präsidentin aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem/ihrem Amt aus, gilt § 2 entsprechend.

3. Kapitel: Senat und Hochschulrat

§ 14 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. sechs Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),

2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),

3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),

4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden und

5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

(2) ¹Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Absatz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Absatz 1 Nr. 1 auf sieben. ²Dem Senat dürfen nicht mehr als drei Vertreter und Vertreterinnen nach Absatz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören.

(3) Die erste Sitzung des neu gewählten Senats wird bis zur Wahl eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden vom ältesten Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen einberufen und geleitet.

§ 15 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören an:

1. die gewählten Mitglieder des Senats

2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

(2) ¹In dem Beginn einer neuen Amtszeit vorausgehenden Semester teilt das Präsidium die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; es gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist

von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet das Präsidium die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme etwaiger Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

- (3) ¹Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt; Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt ist.
- (4) Die erste Sitzung des neu berufenen Hochschulrats wird bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Senats einberufen und geleitet.
- (5) Die Stellvertretung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senats.

4. Kapitel: Kuratorium

§ 16 Kuratorium der Hochschule

¹An der Hochschule Augsburg wird ein Kuratorium gebildet. ²Ihm gehören Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind. ³Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums für eine Amtszeit von drei Jahren von der erweiterten Hochschulleitung bestellt. ⁴Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Während der Amtszeit der Kuratoren/Kuratorinnen können keine weiteren Mitglieder mehr bestellt werden. ⁶Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. ⁷Der/Die Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens ein Mal jährlich zu einer Sitzung ein. ⁸Das Kuratorium fördert die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit und berät und unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabenerfüllung. ⁹Insbesondere leistet es Hilfestellung bei der Erfüllung des Forschungs- und Lehrauftrags der Hochschule. ¹⁰Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

III. Abschnitt: Beauftragte

1. Kapitel: Frauenbeauftragte/r

§ 17 Frauenbeauftragte/r der Hochschule

¹Die Aufgaben des/der Frauenbeauftragten der Hochschule ergeben sich aus Art. 4 Abs. 2 BayHSchG. ²Der/Die Frauenbeauftragte wird bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben unmittelbar betreffen, vom Präsidium rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet. ³Ihm/Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Frauenbeauftragte der Fakultäten

Die Aufgaben der Frauenbeauftragten der Fakultäten ergeben sich aus Art. 4 Abs. 2 BayHSchG.

§ 19 Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Der/Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat bzw. der/die Frauenbeauftragte der Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) Die Wahl des/der Frauenbeauftragten findet unverzüglich nach Beginn des Semesters, das auf das Ende der abgelaufenen Amtszeit folgt, statt.
- (3) ¹Für den Frauenbeauftragten/die Frauenbeauftragte der Hochschule können Wahlvorschläge von den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte beim Vorsitzenden/bei der

Vorsitzenden des Senats, für die Frauenbeauftragten der Fakultäten von Mitgliedern der Fakultät beim Dekan/bei der Dekanin, eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen einzureichen.

- (4) ¹Zum/Zur Frauenbeauftragten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats bzw. des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats bzw. des Fakultätsrats eine erneute Stichwahl statt.
- (5) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Amtsinhaber/Die Amtsinhaberin bleibt bis zur Wahl eines neuen/einer neuen Frauenbeauftragten im Amt.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger/die Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit der/des bisherigen Frauenbeauftragten gewählt.
- (7) ¹Für die Frauenbeauftragte wird jeweils eine Stellvertretung gewählt. ²Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl des/der Frauenbeauftragten der Fakultät statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens des Amtsinhabers/der Amtsinhaberin stattfinden muss. ³Die Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

2. Kapitel: Behindertenbeauftragte/r

§ 20 Aufgaben

¹Der/Die Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihm/ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Information behinderter Studierender und Studienbewerber/-innen über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.
- Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z. B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studienbeiträgen usw. auf Antrag des Studierenden.

§ 21 Bestellung und Mitwirkungsrecht

- (1) Der/Die Behindertenbeauftragte wird vom Senat auf Vorschlag seiner Mitglieder aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Hochschulmitglieder für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; er/sie nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

IV. Abschnitt: Mitglieder der Hochschule

§ 22 Alumni

Personen, die an der Hochschule einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben, sind Mitglieder der Hochschule.

V. Abschnitt: Wissenschaftliche und zentrale Einrichtungen sowie Betriebseinheiten

§ 23 Einrichtungen und Betriebseinheiten

- (1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Lehre, Forschung und Weiterbildung. ²Betriebseinheiten unterstützen die Aufgabenerfüllung der Hochschule im Dienstleistungsbereich.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Einrichtungen und Einheiten sind in sonstigen Satzungen oder Ordnungen weitere Festlegungen, insbesondere zur Organisation, Struktur und zu den Aufgaben zu treffen.

VI. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Gliederung

§ 24 Fakultäten der Hochschule Augsburg

Die Hochschule Augsburg gliedert sich in folgende Fakultäten:

- a) Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften (englische Bezeichnung: Faculty of Liberal Arts and Sciences)
- b) Architektur und Bauwesen (englische Bezeichnung: Faculty of Architecture and Civil Engineering)
- c) Elektrotechnik (englische Bezeichnung: Faculty of Electrical Engineering)
- d) Gestaltung (englische Bezeichnung: Faculty of Design)
- e) Informatik (englische Bezeichnung: Faculty of Computer Sciences)
- f) Maschinenbau und Verfahrenstechnik (englische Bezeichnung: Faculty of Mechanical and Process Engineering)
- g) Wirtschaft (englische Bezeichnung: Faculty of Business)

2. Kapitel: Dekan bzw. Dekanin, Prodekan bzw. Prodekanin sowie Studiendekan bzw. Studiendekanin

§ 25 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Amtsperiode des Dekans/der Dekanin, des Prodekans/der Prodekanin und des Studiendekans/der Studiendekanin beträgt sechs Semester; er/sie bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen/eine neuen/neue Dekan/Dekanin, Prodekan/Prodekanin bzw. Studiendekan/Studiendekanin im Amt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt findet unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode statt.

§ 26 Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl des Dekans/der Dekanin, des Prodekans/der Prodekanin sowie des Studiendekans/der Studiendekanin findet in der ersten Sitzung des Fakultätsrats in dem Semester statt, das auf das Ende der abgelaufenen Amtszeit folgt.
- (2) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrats.
- (3) ¹Der amtierende Dekan/Dekanin bereitet die Wahlen vor, führt sie durch und leitet sie als Wahlleiter/Wahlleiterin. ²Er/Sie setzt insbesondere einen Termin zur Abgabe von Wahlvorschlägen fest und trägt dafür Sorge, dass die Wahl in der ersten Sitzung des Fakultätsrats des in Abs. 1 genannten Semesters stattfinden kann. ³Er/Sie kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Fakultätsrates an ein Mitglied des Fakultätsrates delegieren; steht der Dekan/die Dekanin selbst zur Wahl, hat er/sie diese Aufgabe stets an ein Mitglied des Fakultätsrats zu delegieren.
- (4) ¹Vor der Wahl eines Dekans/einer Dekanin übermittelt der Wahlleiter/die Wahlleiterin den Wahlvorschlag unverzüglich nach dem in Abs. 3 Satz 2 genannten Termin dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens. ²Beabsichtigt das Präsidium sein Einvernehmen zu

verweigern, so teilt es dies dem Wahlleiter/der Wahlleiterin innerhalb von 14 Tagen mit und erläutert ihm/ihr die hierfür maßgeblichen Gründe. ³Bleibt es bei einer Verweigerung des Einvernehmens, so ist dem Präsidium ein neuer Wahlvorschlag zu unterbreiten, zu dem ein abgelehnter Kandidat/eine abgelehnte Kandidatin durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin nicht mehr zugelassen wird.

§ 27 Durchführung der Wahl, Wahlergebnis, Wahlprotokoll, Wahlprüfung

- (1) Für die Durchführung der Wahl und das Wahlergebnis gelten die §§ 9 und 10, für das Wahlprotokoll und die Wahlprüfung die §§ 11 und 12 sinngemäß.
- (2) Weiterhin wählen die Studiendekane/Studiendekaninnen mit Beginn der Amtsperiode aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin.

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 28 Fakultätsrat

- (1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats bestimmt sich nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayH-SchG.
- (2) Auch Professoren und Professorinnen der jeweiligen Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken.

4. Kapitel: Beirat

§ 29 Beirat

¹Jede Fakultät kann einen Beirat einrichten. ²Der Beirat berät die Fakultät in grundlegenden Fragen der Weiterentwicklung der Fakultät, insbesondere in der Weiterentwicklung der Lehr- und Forschungsprogramme. ³Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Mitglieder des Fakultätsrats von diesem für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. ⁴Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. ⁶Der/Die Vorsitzende beruft den Beirat in der Regel einmal pro Semester zu einer Sitzung ein. ⁷Die Beschlüsse des Beirats haben empfehlenden Charakter. ⁸Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

VII. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professoren bzw. Professorinnen

§ 30 Berufungsausschuss

- (1) ¹Für jeden Berufungsausschuss (Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG) werden vom Fakultätsrat ein Vorsitzender/eine Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertretung aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen bestimmt. ²Zudem benennt er dem Präsidium einen Berichtserstatter/eine Berichtserstatterin für das Berufungsverfahren.
- (2) ¹Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses wird unverzüglich durch den Dekan/die Dekanin dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens mitgeteilt. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung des Präsidiums nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befin-

den. ³Wird eine Einigung zwischen Präsidium und Fakultätsrat nicht erzielt, ist das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 neu durchzuführen. ⁴Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn das Präsidium der Zusammensetzung nicht binnen 10 Tagen mit schriftlicher Begründung widerspricht.

§ 31 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) ¹Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 32 würdigt der Berufungsausschuss in einer vergleichenden Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber/Bewerberinnen. ²Er stellt eine mit einer Begründung versehene Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber/Bewerberinnen auf.
- (2) ¹Der/Die Berufungsausschussvorsitzende übermittelt die Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 34 dem Präsidenten/der Präsidentin. ²Hierfür soll ein Termin für diese Übermittlung bestimmt werden.
- (3) ¹Der/Die Vorsitzende der Hochschulleitung leitet die vom Berufungsausschuss beschlossene Vorschlagsliste dem/der Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Berufungsausschusses anzuhören.
- (4) ¹Das Präsidium beschließt unter Würdigung der Stellungnahme des Senats den Berufungsvorschlag. ²Beabsichtigt das Präsidium von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, ist der Fakultätsrat zu hören.
- (5) Lehnt das Präsidium die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszusuchen.
- (6) Der Präsident/die Präsidentin teilt die getroffene Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 umgehend dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der betroffenen Fakultät mit.
- (7) ¹Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über die Berufung. ²Er/Sie ist dabei an die Reihung des Berufungsvorschlags nicht gebunden und kann den Berufungsvorschlag auch insgesamt zurückgeben. ³In diesem Fall gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 32 Probelehrveranstaltung

- (1) ¹Die Bewerber/Bewerberinnen werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen/deren Vorsitzenden/Vorsitzender zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltung). ²Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. ³Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Berufungsausschusses fest. ⁴Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird den Bewerbern/Bewerberinnen vom Berufungsausschuss gestellt und spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. ⁵Das andere Thema kann der jeweilige Bewerber/die jeweilige Bewerberin frei wählen.
- (2) ¹Zu den Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen eingeladen:
 1. Der Präsident/Die Präsidentin
 2. Die Mitglieder des Senats
 3. Die Mitglieder der Fakultät und die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die übrigen Professoren/Professorinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultät.
 4. Die studentischen Vertreter/Vertreterinnen im Fakultätsrat
 5. Der bzw. die externen Gutachter.²Der/Die Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist grundsätzlich hochschulöffentlich. ³In einer gesonderten nichtöffentlichen Diskussion können die vom/von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer und Zuhörerinnen Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebietes beziehen.

§ 33 Fachgutachten

¹Über die Bewerber/Bewerberinnen, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen, sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG einzuholen. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestimmt der Berufungsausschuss. ³Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

§ 34 Sondervoten

Sondervoten können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden dieses Gremiums eingereicht werden, der/die diese an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Präsidiums weiterleitet.

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 35 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung enthält.
- (3) Über die Vorschläge der Fakultät entscheidet das Präsidium.

VIII. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 36 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidenten/von der Präsidentin auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin der jeweiligen Fakultät bestellt.

IX. Abschnitt: Studierendenvertreter und –vertreterinnen, Studierendenvertretung, studentischer Konvent

1. Kapitel: Der studentische Konvent

§ 37 Zusammensetzung

(1) Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.

- (2) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. ³Die Wahl ist zeitgleich mit den Wahlen nach § 1 BayHSchWO durchzuführen. ⁴Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 19 BayHSchWO entsprechend. ⁵§ 6 Abs. 1 BayHSchWO gilt dabei mit der Maßgabe entsprechend, dass das Wahlausschreiben zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Satz 1 genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent benennen muss. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchWO finden keine Anwendung; ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.
- (3) Die Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 und Satz 1 Nr. 2 können nicht gleichzeitig als weitere Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 3 dem studentischen Konvent angehören.

§ 38 Einberufung

- (1) Der studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
- (2) Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25% seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 39 Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der studentische Konvent nimmt im Zusammenwirken mit dem Sprecher- und Sprecherinnenrat die folgenden Aufgaben wahr:
1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
 2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
 3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
 4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (2) Der studentische Konvent beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an die Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecher- und Sprecherinnenrates nicht gebunden.

§ 40 Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter

- (1) Der studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident/die Präsidentin.
- (3) ¹Die Mitglieder des studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten/von der Präsidentin geladen. ²Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzung bis der/die neu gewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ³Der Präsident/Die Präsidentin bestellt einen Protokollführer/eine Protokollführerin, der/die über die Wahlen eine Niederschrift anfertigt.
- (4) ¹Die Wahl ist geheim. ²Der studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) ¹Jeder/Jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des/der Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen je einen Kandidaten/eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (6) Zur Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.

- (7) ¹Zum Vorsitzenden/Zur Vorsitzenden des studentischen Konvents und zu Stellvertretern/Stellvertreterinnen sind gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (8) ¹Der Präsident/Die Präsidentin teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingegangen ist.
- (9) ¹Nimmt ein Gewählter/eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ²Abs. 7 gilt entsprechend. ³Kommt danach eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.

2. Kapitel: Fachschaftenrat

§ 41 Zusammensetzung

Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten.

§ 42 Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin

- (1) Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (2) Für diese Wahlen gelten die Vorschriften des § 40 Abs. 2 bis 9 entsprechend.

3. Kapitel: Der Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 43 Zusammensetzung

¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat besteht aus sechs (6) Personen und ist innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen zu bilden. ²Davon werden jeweils zwei Personen vom studentischen Konvent und dem Fachschaftenrat gewählt; außerdem gehören ihm die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat an. ³In den Sprecher- und Sprecherinnenrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule Augsburg immatrikuliert sind. ⁴Der /die Vorsitzende wird vom studentischen Konvent bestimmt.

§ 44 Aufgaben sowie Verpflichtungen gegenüber dem studentischen Konvent

- (1) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat nehmen im Zusammenwirken mit dem studentischen Konvent die in § 39 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben wahr.
- (2) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ²Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt er die laufenden Angelegenheiten selbstständig. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist verpflichtet, gegenüber dem studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.
- (3) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat kann Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat benennt gegenüber dem Präsidium für eine bestimmte Zeitdauer ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechtlichen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.

§ 45 Einberufung

Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden mindestens einmal im Semester zu Sitzungen einzuberufen.

§ 46 Wahl

- (1) Der studentische Konvent sowie der Fachschaftenrat wählen je zwei Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats.
- (2) Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl des/der Vorsitzenden des Fachschaftenrats und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin in nach den beteiligten Gremien getrennten Wahlgängen statt.
- (3) ¹Der/Die Vorsitzende des studentischen Konvents bzw. der/die Vorsitzende des Fachschaftenrats leiten die jeweiligen Wahlvorgänge. ²Über die Wahlen sind Protokolle zu erstellen.
- (4) ¹Jeder/Jede Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten/eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. ³Im Übrigen gilt § 40 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (5) Jeder/Jede Wahlberechtigte aus dem Bereich des Studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählenden Mitglied des Sprecherrats eine Stimme.
- (6) ¹Gewählt sind im studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. ²Unter den Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Die Wahlleiter teilen dem/der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 40 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend.
- (8) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird eine Nachwahl durchgeführt. ²Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 47 Zusammensetzung

¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

§ 48 Aufgaben

- (1) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach § 39 Abs. 1 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Der Fachschaftssprecher bzw. die Fachschaftssprecherin führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ³§ 44 Abs. 2 S. 3 gilt für die Fachschaftsvertretung entsprechend.
- (2) Die Fachschaftsvertretungen benennen dem Präsidium für eine bestimmte Zeitdauer jeweils ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.

§ 49 Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher/von der Fachschaftssprecherin einzuberufen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 25% ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen.

5. Kapitel: Finanzierung

§ 50 Finanzierung

¹Die nach Art. 53 BayHSchG zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden unter dem studentischen Konvent, des Sprecher- und Sprecherinnenrates sowie den Fachschaftsvertretungen entsprechend deren Aufgaben verteilt; dabei soll der Schwerpunkt bei den Fachschaftsvertretungen liegen, denen die Mittel unmittelbar zugewiesen werden. ²Der Sprecher- und Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtszeitig dem Präsidium vorzulegen ist. ³Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an das Präsidium mit der Mehrheit von Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie der Mehrheit des Fachschaftenrates und des studentischen Konvents zu verabschieden. ⁴Studentischer Konvent und Sprecher- und Sprecherinnenrat haben ihre Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres dem Präsidium vorgelegt werden kann. ⁵Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig dem Präsidium vorzulegen ist.

X. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 51 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 52 Ladung und Ladungsfristen

- (1) ¹Kollegialorgane und sonstige Gremien (Gremien) werden jeweils durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. ³Auf die Sitzungen des Präsidiums findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der/die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von einem Werktag anberaumen.

- (3) Das Präsidium ist berechtigt, die Gremien - mit Ausnahme des Hochschulrats - unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 53 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann nach einer ersten Ladung eine zweite Ladung mit einer weiteren Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. ²Im letzteren Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von ½ Stunde zu einer weiteren Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder dann beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 54 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht für den Hochschulrat. ³Bei mündlichen Prüfungen sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine wichtige Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²Der Gegenstand der Abstimmung muss so bezeichnet sein, dass eine Entscheidung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist. ³Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens drei Arbeitstage betragen. ⁴Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 54 zulässig. ⁵Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. ⁶Abs. 1 gilt entsprechend. ⁷Der/Die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den betreffenden Akten.
- (3) Für die Präsidenten-/innen-, Vizepräsidenten-/innen-, Dekans-, Prodekans- und Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zum/zur Frauenbeauftragten finden Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz, Abs. 2 und für Vizepräsidenten-/innen-, Dekans-, Prodekans- und Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zum/zur Frauenbeauftragten § 50 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 55 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 56 Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 57 Stimmrechtsübertragungen

- (1) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters/einer Vertreterin einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. ²Sind mehrere Vertreter/Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter/eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Besteht eine Mitgliedsgruppe eines Gremiums aus nur einem Vertreter/einer Vertreterin, so kann das Stimmrecht auf einen Vertreter/eine Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe übertragen werden. ⁴Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt, im Übrigen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die hochschulangehörigen und die nichthochschulangehörigen Mitglieder jeweils als Gruppe zu sehen sind.
- (2) Sofern an ein Mitglied eines Gremiums mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Abs. 1 gilt nicht für Sitzungen des Präsidiums und der erweiterten Hochschulleitung.

§ 58 Geschäftsordnungen

¹Das Präsidium, der Hochschulrat und der Senat erlassen für ihren Bereich Geschäftsordnungen. ²Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

XI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 59 Übergangsbestimmung zu § 2 Abs. 1

Die Amtszeit des/der zum 01.10.2018 zu wählende/n dritte/n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin bemisst sich abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Grundordnung nach der noch verbleibenden Amtszeit der übrigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

§ 60 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Grundordnung tritt mit Bekanntmachung zum 01.Juli 2018 in Kraft.
- (2) § 59 tritt zum 14.März 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 05.06.2018. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 28.06.2018 das Einvernehmen erteilt.

Augsburg, den 29.06.2018

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 29.06.2018 an der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29.06.2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.06.2018.